



Reglement für die Benützung der Zivilschutzanlagen KP Typ II/BSA Typ I und Sanitätsposten

Genehmigt vom Gemeinderat am 18. Juni 1990 mit Beschluss Nr. 98.



Die Zivilschutzkommission Oensingen erlässt, gestützt auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, folgende Weisungen für die Benützung der Zivilschutzanlagen beim Post-Center bzw. bei Gebäude PTT:

I. Allgemeines

§ 1

¹ Die Zivilschutzanlagen mit all ihren Einrichtungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Oensingen. Die Zivilschutzanlage KP/BSA befindet sich unter dem Parkplatz hinter dem Post-Center. Sie besteht aus einem Kommandoposten und einer Bereitstellungsanlage. Der Sanitätsposten befindet sich unter dem Gebäude der PTT, Solothurnstrasse.

² Für die vorgenannten Anlagen und Einrichtungen hat der Zivilschutz Benützungspriorität. Das Militär sowie die hiesigen Ortsvereine und örtliche Organisationen benützen sie unter Berücksichtigung des Zivilschutzablaufes der OSO Oensingen.

§ 2

¹ Die Benützung kann ausnahmsweise, gemäss diesem Reglement, auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden, unter Berücksichtigung des Zivilschutzablaufes, des Militärs und der Ortsvereine.

§ 3

¹ Die Benützer sind verpflichtet, die Anlagen sauber zu halten.

² Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Anordnungen zu befolgen.

³ Sie haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

§ 4

¹ Der Organisator ist für Parkplätze bzw. Parkgelegenheiten selber verantwortlich. Auf dem Parkplatz Post-Center ist das Parkieren während den Geschäftsöffnungszeiten untersagt.

² Die Strassen zu den Anlagen und die Eingänge sind unbedingt freizuhalten.

II. Verwaltung

§ 5

Für den Betrieb und die Verwaltung sind zuständig:

- a) der Gemeinderat
- b) der Präsident der Zivilschutzkommission
- c) der Ortschef
- d) der Chef des Anlagebetriebszuges sowie die Anlagewarte



§ 6

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) der Beschluss über die Anträge der Zivilschutzkommission und des Ortschefs für Neuanschaffungen, Änderungen, Ausbau, Unterhalt und Betrieb.
- b) Genehmigung von Budget und Rechnung zuhanden der Gemeindeversammlung.
- c) Endgültiger Entscheid als Beschwerdeinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten.

§ 7

Der Zivilschutzkommission obliegen:

- a) Antrag an den Gemeinderat bei Kreditbegehren für Neuanschaffungen, Änderungen, Ausbau, Unterhalt und Betrieb
- b) Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung des Gebührentarifes und Benützungsreglementes an den Gemeinderat
- c) Entscheide über den Ausschluss von der Benützung.

§ 8

Dem Präsidenten der Zivilschutzkommission und dem Ortschef obliegen:

- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung der gesamten Anlagen
- b) Aufstellen eines Benützungsplanes über die ordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit den interessierten Vereinen und Organisationen
- c) Zuteilung für ausserordentliche Benützung.

§ 9

Dem Chef des Anlagebetriebszuges sowie den Anlagewarten obliegen:

- a) die Wartung der ganzen Anlagen. Die speziellen Aufgaben sind in den Technischen Weisungen für Unterhalt vom Bundesamt für Zivilschutz (TWU), Teile 1 – 16 umschrieben.

III. Benützung

§ 10

Die Bewilligung für die Benützung der Anlagen wird im Normalfall auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch den Präsidenten der Zivilschutzkommission oder Ortschef erteilt. Diese beurteilen das Gesuch innert 10 Tagen. In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Präsident der Zivilschutzkommission oder der Ortschef.

§ 11

Gegen den Entscheid des Präsidenten der Zivilschutzkommission oder des Ortschefs kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung Beschwerde an die Zivilschutzkommission erhoben werden.



Gegen den Entscheid der Zivilschutzkommission kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 12

- ¹ Für die Benützung der Zivilschutzanlagen sind der Gemeindekasse Gebühren zu bezahlen. Der Gemeinderat erlässt hiefür einen speziellen Gebührentarif.
- ² Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung oder Gemeindeorganisationen kann die Zivilschutzkommission die Gebühr herabsetzen oder ganz erlassen.
- ³ Die Gemeindeorganisationen haben nach der örtlichen Zivilschutzorganisation das Vorrecht gegenüber anderen Benützern.

IV. Benützungsvorschriften

§ 13

- ¹ Die Benützung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt. Der verantwortliche Leiter ist gegenüber dem Präsidenten der Zivilschutzkommission oder dem Ortschef zu bezeichnen.
- ² Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss dem Übernahme-/Abgabeprotokoll beanspruchen.
- ³ Der Ausfall einzelner Termine ist bis zwei Tage zum voraus dem Präsidenten der Zivilschutzkommission oder dem Ortschef zu melden.
- ⁴ Die Anordnungen des Präsidenten der Zivilschutzkommission und des Ortschefs sind strikte zu befolgen.
- ⁵ Bei der Bewilligung zur Benützung der Zivilschutzanlagen wird dem verantwortlichen Leiter ein Benützungsreglement ausgehändigt.

§ 14

- ¹ Das Rauchen in den Liegeräumen ist verboten.
- ² Bei mehrtägiger Benützung ist die jeweilige Zivilschutzanlage beim Verlassen durch den verantwortlichen Leiter zu schliessen.
- ³ Es ist untersagt, Haustiere in die Zivilschutzanlagen mitzubringen.
- ⁴ Beim Verlassen der Zivilschutzanlagen sind die Lichter zu löschen, die Türen und Gittertüre zu schliessen.



⁵ Mit den Einrichtungen in den Zivilschutzanlagen ist sorgfältig umzugehen. Schäden sind durch die Verursacher oder die Truppe zu bezahlen. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden vorsätzlich oder fahrlässig entstanden sind. Der verantwortliche Leiter ist für alle Schäden haftbar.

⁶ Der Boden in den Zivilschutzanlagen ist bei Militärbelegung abzudecken (z. B. mit Plastik).

⁷ Manipulationen an allen Einrichtungen der Zivilschutzanlagen sind verboten.

⁸ Die Kehrrichtbeseitigung ist Angelegenheit des Benützers.

§ 15

¹ Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Anlagen, der Böden oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.

² Jegliches Ballspielen in den Zivilschutzanlagen ist verboten.

³ Nach Beendigung der Benützung der Anlagen ist das Mobiliar in gereinigtem Zustand ordnungsgemäss zu versorgen.

§ 16

¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Benützern jeweils durch den Präsidenten der Zivilschutzkommission oder dem Ortschef bzw. einem Stellvertreter übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe ist im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Zivilschutzkommission oder dem Ortschef frühzeitig festzusetzen.

² Von der Übernahme und der Abgabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten. Die Haftung tritt mit der Unterzeichnung des Protokolles in Kraft.

§ 17

¹ Die Benutzer verpflichten sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist untersagt.

² Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Benützers. Der verantwortliche Leiter führt die Aufsicht.

§ 18

¹ Nach der Benützung sind die Zivilschutzanlagen aufgeräumt und gereinigt dem Präsidenten der Zivilschutzkommission oder dem Ortschef bzw. einem Stellvertreter zu übergeben.

² Die Reinigung der Zivilschutzanlagen hat mit dem vorhandenen Reinigungsmaterial der Anlage zu geschehen (ausgenommen bei Militärbelegung). Stellt der Benutzer für die Reinigung kein Personal zur Verfügung, werden diese Arbeiten auf seine Kosten gemäss Tarif der Reinigungsinstitute durch Dritte ausgeführt.



V. Haftung

§ 19

¹ Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind bei der Abgabe dem Präsidenten der Zivildienstkommission oder dem Ortschef zu melden.

² Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Dritten erwachsen könnten, lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

VI. Rechnungsstellung und Bezahlung

§ 20

¹ Die Mietgebühren und andere Forderungen werden durch die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Rapportes in Rechnung gestellt und dem Zivildienst gutgeschrieben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21

¹ Der Zivildienstkommission steht das Recht zu, bei Verstössen gegen das Reglement den Bewilligungsnehmer von der Benützung auszuschliessen.

² Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 22

¹ Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Zivildienstkommission.

² Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat. Dieser entscheidet endgültig.

Von der Zivildienstkommission genehmigt am 20. März 1990

Der Präsident:
R. Kaufmann

Die Aktuarin:
Y. Willi

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Juni 1990 mit Beschluss Nr. 98.

Der Ammann:
K. Zimmerli

Der Gemeindeschreiber:
A. Rindlisbacher



Anhang zum Reglement für die Benützung der Zivilschutzanlagen
KP Typ II/BSA Typ I und Sanitätsposten

Mietgebühren für Ortsvereine

1. Zu Übungszwecken

ganze Tage	Fr. 50.– / Tag
Abende	Fr. 25.– / Abend
Reinigung	nach Vereinbarung

2. Für Anlässe

Versammlungen, Vorträge und Delegiertenversammlungen	Fr. 50.– / Tag od. Abend
Reinigung	Fr. 50.– pauschal

3. Für Ausstellungen und Werbeveranstaltungen

zu	Fr. 100.– / Tag od. Abend
Reinigung	Fr. 50.– pauschal

4. Zivilschutz-Unterkunftsräume

(in Zusammenhang mit Orts- oder Schulanlässen)

pro Übernachtung und Person	Fr. 8.–
pro Übernachtung und Person für Jugendorganisationen	Fr. 3.–
Reinigung	nach Vereinbarung

5. Militär

gemäss Verwaltungsreglement VRE (Januar 1989)

Auswärtige Mieter bezahlen das Doppelte

Genehmigt vom Gemeinderat am 18. Juni 1990 mit Beschluss Nr. 98.

Der Ammann:
K. Zimmerli

Der Gemeindegemeinschreiber:
A. Rindlisbacher